

**Satzung  
über den Auslagenersatz und die Entschädigung  
für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen  
bei Wahlen und Abstimmungen  
(Entschädigungssatzung Wahlen)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Auslagenersatzes und der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
- a) Europawahlen,
  - b) Bundestagswahlen,
  - c) Landtagswahlen,
  - d) Kommunalwahlen (Kreistags-, Landrats-, Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen)
  - e) Volksentscheiden und
  - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Weißwasser sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten.

**§ 2**

**Auslagenersatz**

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die sonstigen ehrenamtlichen Hilfskräfte gem. § 1 Abs. 2 erhalten Fahrtkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**§ 3**

**Entschädigung**

- (1) Mitgliedern der Wahlausschüsse, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung Weißwasser sind, wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

- (2) Mitgliedern der Wahlvorstände und den Hilfskräften für die Urnenwahl und für die Briefwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:
- a) Bürgerinnen/Bürger, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung Weißwasser sind  
ab 3 Std. 15,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes  
ab 6 Std. 30,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - b) Bedienstete der Stadtverwaltung Weißwasser  
ab 3 Std. 7,50 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes  
ab 6 Std. 15,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - c) Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €, stellvertretende Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag von 5,00 € und Schriftführer erhalten einen Zuschlag von 5,00 € zusätzlich zur Entschädigung gem. Buchst. a) und b).
- (3) Die mit der Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung betrauten Mitarbeiter der Stadtverwaltung Weißwasser und die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag ab 3 Std. jeweils 7,50 € und ab 6 Std. 15,00 €
- (4) Das Mitglied des Wahlvorstandes, das bei Bedarf sein privates Handy für den Wahleinsatz am Wahltag zur Übermittlung von Meldungen zur Verfügung stellt, erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 €. Den Bedarf legt das mit der Wahlvorbereitung befasste Sachgebiet fest.
- (5) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.